

STATUTEN

SPORTVEREIN SEEBACH (SVS)

Die folgenden Statuten sind in männlicher Form verfasst.
Selbstverständlich gelten sie auch für weibliche Personen, ohne
dass jeweils im Speziellen darauf hingewiesen wird.

ARTIKEL 1 NAME UND ZWECK DES VEREINS

- 1.1 Der Sportverein Seebach (SVS) wurde am 11. April 1916 gegründet und ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff des ZGB mit Sitz in Zürich. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsports, sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit. Die Vereinsfarben sind Rot-Schwarz.
- 1.2 Der SVS ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV), des Fussballverbandes Region Zürich (FVRZ) und des Stadtzürcher Fussballverbandes. Die Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA und der UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und ständigen Kommissionen, sowie des FVRZ und dessen Abteilungen sind für den Verein, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.3 Der SVS ist politisch und konfessionell neutral.

ARTIKEL 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Der Verein besteht aus:
- a) Ehrenmitgliedern- und Freimitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Aktivmitgliedern
 - d) Junioren
 - e) Senioren und Veteranen
 - f) Funktionäre

2.2 Mitglied kann jeder werden, der die Statuten und das Leitbild des Vereins anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Vereinsvorstands und muss an der nächsten Generalversammlung bestätigt werden.

2.3 Zum Ehren- oder Freimitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes an der nächsten Generalversammlung. Als Anerkennung wird eine Ehrennadel übergeben.

ARTIKEL 3 BEITRITT, ÜBERTRITT, AUSTRITT, AUSSCHLUSS, BOYKOTT

3.1 Beitrittserklärungen sind an den Vereinsvorstand zu richten.

3.1.1 Bei der Anmeldung eines Spielers ist eine einmalige Anmeldegebühr (SFV) zu entrichten, deren Höhe der Vorstand festlegt. Diese Gebühr wird zusätzlich zum Jahresbeitrag erhoben.

3.2 Aufnahmegesuche unmündiger Spieler müssen vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet werden.

3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied, sowie vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV - Juniorenalters.

3.4 Aus- oder Übertrittsgesuche von Aktiven, Junioren und Senioren/Veteranen können in der Regel nur auf Ende der Saison erfolgen. Ausnahmen sind durch den Vorstand ausdrücklich zu genehmigen.

3.4.1 Alle übrigen Mitglieder können den Austritt jederzeit schriftlich erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.

3.4.2 Jeder Austretende schuldet dem Verein für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag, sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine

	Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.	5.1.1	Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
3.5	Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, durch den Vereinsvorstand ausgeschlossen werden. So vor allem dann, wenn es sich gegen die Statuten und das Leitbild verfehlt, sich den Anordnungen der Vereinsfunktionäre widersetzt oder mit Jahresbeiträgen im Rückstand ist. Das Mitglied ist mit entsprechender Rechtsbelehrung über den Ausschluss in Kenntnis zu setzen. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mit einem schriftlichen, begründeten Antrag an den Vorstand, zu Händen der nächsten Generalversammlung, rekurrieren. Fällt die Generalversammlung in die Rekursfrist, so kann ein allfälliger Rekurs anlässlich der Generalversammlung erfolgen.	5.1.2	Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit einberufen werden a) durch den Vorstand b) wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief beim Vorstand verlangt. Dem Begehren der Mitglieder ist seitens des Vorstandes innert 30 Tagen Folge zu leisten.
3.6	Spieler können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht oder nur teilweise nachgekommen sind.	5.1.3	Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
3.7	Alle Mutationen sind den Vereinsmitgliedern zusammenfassend bekannt zu geben (Generalversammlung).	5.1.4	Für den Fall der ungenügenden Beteiligung ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, die nicht vor Ablauf von 20 Tagen nach der ersten stattfinden darf. Die zweite Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zwanzigstel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
ARTIKEL 4	ORGANE	5.1.5	Die ordentliche, wie die ausserordentliche Generalversammlung ist für Vorstands- und Aktivmitglieder, Senioren/Veteranen und stimmberechtigte Junioren ab dem 18. Altersjahr (gem. Art. 13.3) obligatorisch. Wer unentschuldigt fernbleibt, kann gebüsst werden. Die Höhe der Busse wird vom Vorstand festgelegt.
4.1	Die Organe des Vereins sind: a) Generalversammlung - ausserordentliche Generalversammlung b) Rechnungsrevisoren c) Vorstand d) Abteilungen e) Kommissionen	5.1.6	Einladung und Traktandenliste sind den stimmberechtigten Mitgliedern mindestens 20 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Es gilt das Datum des Poststempels.
ARTIKEL 5	GENERALVERSAMMLUNG	5.1.7	Anträge von Mitgliedern sind mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen
5.1	Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr gemäss den Statuten übertragen sind.		

	(Ausnahme Art. 5.1.8). Es gilt das Datum des Poststempels.	5.4	Beschlüsse der Generalversammlung über die Erhebung ausserordentlicher Beiträge müssen in geeigneter Form publiziert werden.
5.1.8	Anträge, die nicht termingerecht eingereicht oder bekannt gegeben wurden, können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten zur Behandlung gebracht werden.	ARTIKEL 6	DER VORSTAND
5.2	Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten (in dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten) bis zum Schluss geleitet. Er stellt zu Beginn fest, dass die Generalversammlung statutengemäss eingeladen wurde, stellt die Zahl der Anwesenden fest und somit die Generalversammlung beschlussfähig ist.	6.1	Der Vorstand besteht aus: a) Vereinspräsident b) TK-Chef c) Finanzchef d) Juniorenleiter e) Senioren/Veteranen-Leiter f) Leiter PR/Marketing
5.3	Der ordentlichen Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte: a) Wahl des Tagesprotokollführers und der Stimmenzähler b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung c) Mutationen d) Abnahme der Jahresberichte - des Vereinspräsidenten - des TK-Chefs - des Juniorenleiters - des Senioren/Veteranen-Leiters - weiterer Kommissionen e) Abnahme - der Jahresrechnung - des Revisorenberichtes f) Festsetzung der ordentlichen und eventuellen ausserordentlichen Beiträge g) Genehmigung des Budgets für das kommende Geschäftsjahr h) Wahlen - des Vereinspräsidenten - des übrigen Vorstandes - der Revisoren i) Statutenänderungen k) Anträge l) Ehrungen m) Verschiedenes		Der Vorstand bestimmt ein Vorstandsmitglied zum Vizepräsidenten.
		6.2	In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar. Es können mehrere Chargen in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind in den entsprechenden Pflichtenheften festgehalten. Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen im Interesse des Vereins.
		6.3	In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand verfügt pro Saison über einen vereinsrelevanten Kredit im Höchstbetrag von SFr. 5000.-. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
		6.4	Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern und kann zu seinen Sitzungen weitere Vereinsmitglieder zuziehen; diese haben jedoch nur beratende Funktion.
		6.5	Der Vorstand überwacht die Organisation aller Vereinsveranstaltungen.

- 6.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.7 Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Vereinspräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.8 Mit Ausnahme des Vereinspräsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden.
- 6.9 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr, worauf die Vorstandsmitglieder wieder wählbar sind.
- 6.10 Der Vereinspräsident kann in jeder Abteilung Einsitz nehmen und hat Stimmrecht

ARTIKEL 7 TECHNISCHE ABTEILUNG

- 7.1 Die Technische Abteilung besteht aus:
- a) TK-Chef
 - b) Technischer Leiter
 - c) Juniorenleiter
 - d) Leiter PR/Marketing
 - e) weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 7.2 Die Technische Abteilung organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb.
- 7.3 Der TK-Chef hat das Recht, in abteilungsübergreifenden Angelegenheiten obligatorische Mannschaftsversammlungen einzuberufen.
- 7.4 Die Funktionäre werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Technischen Leiters gewählt.

ARTIKEL 8 JUNIORENABTEILUNG

- 8.1 Die Juniorenabteilung besteht aus:
- a) Juniorenleiter
 - b) Juniorentrainer
 - c) Juniorenbetreuern

- d) Jugend + Sport Beauftragten
- e) weiteren Mitgliedern nach Bedarf

- 8.2 Die Juniorenabteilung organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Juniorenabteilung.
- 8.3 Die Funktionäre werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Juniorenleiters gewählt.

ARTIKEL 9 SENIORENABTEILUNG

- 9.1 Die Seniorenabteilung besteht aus:
- a) Senioren und Veteranen-Leiter
 - b) Senioren und Veteranen-Trainer
 - c) weiteren Mitgliedern nach Bedarf
- 9.2 Die Seniorenabteilung organisiert und überwacht den gesamten Spiel- und Trainingsbetrieb der Seniorenabteilung.
- 9.3 Die Funktionäre werden vom Vereinsvorstand auf Vorschlag des Senioren- und Veteranenleitern gewählt.

ARTIKEL 10 RECHNUNGSREVISION

- 10.1 Die Generalversammlung wählt drei Rechnungsrevisoren. Die Revisoren sind unabhängig und organisieren sich selbst.
- 10.2 Die Rechnungsrevisoren begutachten und prüfen die Jahresrechnung und erstatten über die Ergebnisse ihrer Revision schriftlich Bericht zu Händen der ordentlichen Generalversammlung. Die Rechnungsrevisoren sind berechtigt, jederzeit eine Kassenrevision vorzunehmen.

ARTIKEL 11 FINANZEN

- 11.1 Die Finanzen des Vereins bestehen aus:
- a) Mitgliederbeiträgen
 - b) Subventionen
 - c) Sammlungen und Schenkungen

	d) Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen	13.2	Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens 14 Tage vor der betreffenden Generalversammlung mit der Einladung schriftlich zuzustellen.
	e) Marketing		
	f) Sonstigen Einnahmen		
11.2	Die Mitgliederbeiträge sind grundsätzlich zu Beginn des Vereinsjahres, respektive beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Mitgliedern, die in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres beitreten, kann der jeweilige Jahresbeitrag durch Beschluss des Vorstandes reduziert werden. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des nächstfolgenden Jahres.	13.3	Statutenänderungsanträge von Mitgliedern sind dem Vorstand 30 Tage vor der Generalversammlung mit eingeschriebenem Brief einzureichen.
11.3	Ehren-, Frei- und Vorstandsmitglieder, sowie Funktionäre sind beitragsfrei. Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern in begründeten Fällen den Beitrag erlassen.	13.4	Die Statuten müssen innert 10 Jahren überprüft werden.
11.4	Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.		
ARTIKEL 12	ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN	ARTIKEL 14	AUFLÖSUNG DES VEREINS
12.1	Alle Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.	14.1	Die Auflösung oder Fusion des Vereins kann nur anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Wenigstens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen sich für die Auflösung oder Fusion aussprechen. Im übrigen gelten Art. 77 und 78 des ZGB.
12.2	Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vereinspräsident den Stichentscheid.	14.2	Bei Auflösung des Vereins muss in jedem Fall eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt, wobei ein Vertreter des Regionalverbands als Berater zugezogen werden kann.
12.3	Alle anwesenden Mitglieder über 18 Jahre sind stimm- und wahlberechtigt.	14.3	Bei einer Auflösung oder Fusion darf ein Vermögensüberschuss nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Er muss beim Zentralsekretariat des SFV oder bei der entsprechenden politischen Behörde (Gemeindekanzlei, Staatskanzlei, etc.) hinterlegt werden, bis sich ein neuer Verein mit gleichem Namen und Zweck oder ein neuer, fusionierter Verein mit gleichem Zweck bildet. Sollte die Neugründung nicht innert zwei Jahren erfolgen, so wird der Betrag dem SFV bzw. der politischen Behörde zur Unterstützung von Sportvereinen zur Verfügung gestellt.
ARTIKEL 13	STATUTENÄNDERUNG		
13.1	Statutenänderungen und Revisionen können anlässlich einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür aussprechen.	ARTIKEL 15	SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 15.1 Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 07.07.2004 genehmigt. Sie ersetzen die Statuten vom 26.06.1986 und treten sofort in Kraft.
- 15.2 Die vorliegenden Statuten wurden vom SFV in Bern am 12. Februar 2008 genehmigt.

8052 Zürich, 01. März 2008
SV Seebach

Hans Kohler, Präsident



**Genehmigt durch den
Zentralvorstand des SFV**

Der Generalsekretär:



P. Gillieron

Bern, den 13.02.2008